



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 20-0037

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

23. April 2021

Hochwassersicherer Ausbau Hinterdorbach oberhalb Mühleweiher sowie Anpassung Hochwasserentlastung

Gemeinde Dielsdorf

Bauherrschaft Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Postfach, 8157 Dielsdorf

Projektverfasser Basler & Hofmann, Ingenieure, Planer und Berater, Bachweg 1, 8133 Esslingen

Gewässer Hinterdorbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1

Lage Auslass Durchlass Regensbergstrasse bis Entlastungsbauwerk Mühleweiher

Koordinaten Von 2676081 / 1259512 bis 2676212 / 1259541

Massgebende Protokoll Gemeinderat Dielsdorf vom 27.01.2020

Unterlagen Aufforderung zur Projektfestsetzung vom 24.03.2021

Kreditbeschluss vom 29.03.2021

Technischer Bericht vom 10.01.2020

Technischer Kurzbericht - Festlegung Gewässerraum vom 10.01.2020

Projektbasis vom 10.01.2020

Nutzungsvereinbarung vom 10.01.2020

Technischer Bericht, Modellversuche vom 19.12.2019

Situationsplan (Plan-Nr. 6523_32_201) 1:200 vom 10.01.2020

Längenprofil (Plan-Nr. 6523_32_202) 1:200 / 50 vom 10.01.2020

Querprofile km 2.150 - 2.192 (Plan-Nr. 6523_32_203) 1:100 vom 10.01.2020

Querprofile km 2.201 - 2.270 (Plan-Nr. 6523_32_204) 1:100 vom 10.01.2020

Normalprofile, Detail Stufen / Becken-Abfolge 1:50 vom 10.01.2020

Gewässerraum Situation (Plan-Nr. 6523_32_211) 1:200 vom 10.01.2020

Landerwerb Hinterdorbach (Plan-Nr. 6523_32_212) 1:200 vom 10.01.2020

Einsprache vom 18.01.2021 und Rückzug der Einsprache vom 15.03.2021

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Ortsbildschutz
F. Archäologie
G. Gewässerraumfestlegung
H. Einsprachen
I. Staatsbeitrag



J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Dielsdorf plant, den Hinterdorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, im Abschnitt zwischen dem Auslass der Bachdole Regensbergstrasse und dem Mühleweiher hochwassersicher auszubauen. In diesem Zusammenhang sollen auch das Trennbauwerk für die Hochwasserentlastung (HWE Hinterdorfbach, öffentliches Gewässer Nr. HE2.1) angepasst und der Holzsteg beim Trennbauwerk angehoben werden. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 140 m

Ausbauwassermenge: 6.5 m³/s (HQ₁₀₀) plus 50 cm Freibord, 10.0 m³/s (HQ₃₀₀) freibordlos

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 22. Januar 2021 bis 21. Februar 2021 bei der Gemeinde Dielsdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Dielsdorf hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Januar 2020 das Projekt genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes



oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Wie eingangs erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant den bestehenden Holzsteg beim Mühleweiher zu erhöhen und an das neue Bachgerinne anzupassen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Holzsteg überquert die Gewässerparzelle im Eigentum des AWEL und erfordert daher eine wasserrechtliche Konzession.

Bewilligungen und Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der Holzsteg über den Hinterdorfbach dient als unverzichtbarer Übergang, er ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist der Holzsteg gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Hochwasserschutzprojekt am Hinterdorfbach in Dielsdorf wird aus fischökologischer Sicht begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass die Massnahmen so ökologisch wie möglich ausgeführt werden. Insbesondere ist der Einsatz von Beton auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

Unterhalb der Schwellen ist auf das Einbringen von grösseren Steinen zur Reduktion der Kolkiefen zu verzichten. Solche präventiven Schutzmassnahmen sind aus fischereirechtlicher Sicht nicht bewilligungsfähig. Stattdessen ist die Entwicklung der Kolke abzuwarten.



Allfällige Schutzmassnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt nach Rücksprache mit der Fischereiaufsicht vorzusehen.

Der Festlegung des Gewässerraums am Hinterdorfbach kann zugestimmt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind u.a. Uferbereiche, Hecken und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis).

Das Vorhaben betrifft im unteren Gewässerabschnitt des Hinterdorfbachs das kommunale Inventarobjekt "oberhalb Mühle", Objekt Nr. 51 des Inventars über Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Dielsdorf vom 16. April 1986. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Als Ersatz für die Rodung der Ufervegetation ist eine qualitativ hochwertige Bepflanzung und Begrünung vorzusehen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

E. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Stefan Pfister (+41 43 259 41 65)

Die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet ist nachvollziehbar und weist keine Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes auf.

F. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)



Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (BVV) beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potential.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann erteilt werden.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 10. Januar 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 6523_32_211 vom 10. Januar 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Auslass Dole Regensbergstrasse bis Mühleweiher steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache der Interessensgemeinschaft Mülibach 5+7 (Silvia Vögeli, Oberburg 16, 8158 Regensberg; Ernesto und Rita Kienast-Buholzer, Am Mülibach 7, 8157 Dielsdorf; Seung-Ja Vögeli-Hong, Am Mülibach 5, 8157 Dielsdorf; Ramon Vögeli, chemin de la Vendée 27, 1213 Petit-Lancy) vom 18. Januar 2021.



Die Einsprecher sind nicht einverstanden mit dem Ausmass der Hochwasserschutzmassnahmen. Bereits vor Eingang der Einsprache waren sie in gutem Kontakt mit der Gemeinde Dielsdorf.

Nach einem Augenschein und weiteren Gesprächen konnten die offenen Fragen beantwortet werden. Durch die Berücksichtigung von kleinen Anpassungen in der Gestaltung wurde die Einsprache mit Schreiben vom 15. März 2021 zurückgezogen. Sie kann somit als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Januar 2020	Fr.	560 000
Zusätzliche Kosten für Neophytenbekämpfung gemäss Kreditgenehmigung vom 29. März 2021	Fr.	40 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>40 730</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7 %	Fr.	<u>559 270</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) und § 14 a Abs. 1 der Hochwasserschutzverordnung vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 559 270	Fr.	<u>55 927</u>
Gesamter Staatsbeitrag	Fr.	<u>55 927</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 55 927 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von



weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Dielsdorf 2022 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 559 270	Fr. _____	195 745
Gesamter Bundesbeitrag NFA	Fr. _____	195 745

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 195 745 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2022) eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur (Tobias Buser, 043 259 39 83) ist zur Baustartsitzung und späteren Abnahme einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Dielsdorf.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.



- g) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - h) Allfällige Absturzsicherungen bei den künstlichen Bauwerken sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - i) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Natursteinverbauungen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
 - j) Es ist während des Baus eine Musterstrecke des Raubettgerinnes und eine Musterschwelle zu erstellen und vom zuständigen Gebietsingenieur und dem zuständigen Fischereiaufseher, Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch), genehmigen zu lassen.
 - k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - l) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - m) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - n) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - o) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - p) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - q) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
2. Die wasserrechtliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den angepassten Holzsteg beim Trennbauwerk Mühleweiher werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2061 befristet.



- b) Die Brücke ist auf den unter lit. a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht wurde und diese Konzession erneuert worden ist.
- c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Konzessionsnehmerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- d) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Konzession die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
- e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- g) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- h) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

3. Vermessungswerk:

- a) Das vom neuen Bachlauf beanspruchte Gebiet ist gemäss dem Landerwerbsplan (Plan-Nr. 6523_32_212) von der zuständigen Gemeinde Dielsdorf zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Dielsdorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.



- b) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
- c) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Hochwasserschutzmassnahmen am Hinterdorfbach wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten am Ufer und im Gewässer dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Die Schwellen sind mit formwilden Steinen geschüsselt zu erstellen. Auf eine Kolsicherung ist zu verzichten.
- c) Die formwilden Steine zur Ufersicherung müssen lückig und unregelmässig hervorstehend eingebracht werden, so dass Verstecke und Unterstände für Fische entstehen.
- d) Der Einsatz von Hinterbeton ist auf das absolute Minimum zu reduzieren.
- e) Bei der neuen Sohle ist ein ausgeprägtes Niederwassergerinne vorzusehen mit angemessener Breiten- und Tiefenvariabilität.
- f) Der Einbau der ökologischen Aufwertungsmassnahmen hat in enger Absprache mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu erfolgen.
- g) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- h) Die lokale Pachtgesellschaft (Fischereirevier 282, Fischbach Oberhöri) ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Harald Steinberg, harry.steinberg@bluewin.ch)

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Rodung der Gehölze darf nicht während der Fortpflanzungszeit der Vögel (Mitte März - August) ausgeführt werden.



- b) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische, regionaltypische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen oder mit einer Ansaat mit einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut von Schweizer Ökotypen) erfolgen. Zudem sind möglichst auch artenreiche Soden vom alten Bachlauf zu verwenden.
- c) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist, d.h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken.
- d) Das Einlaufbauwerk ist so zu gestalten, dass allfällig hineinfliegende Kleintiere aussteigen können oder es sind entsprechende Ausstiegshilfen anzubringen.
- e) Die Niederwassergerinne im Bereich der Verbreiterung des Gerinnes ist genügend tief auszuheben, um ein schnelles Auffüllen derselben zu verhindern.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

V. Ortsbildschutz

Aus raumplanerischer und ortsbaulicher Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen.

VI. Archäologie

Die Bewilligung für das Bauvorhaben wird unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten Gemeinde Dielsdorf.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Plan «Gewässerraum, Situation 1:200» (Plan-Nr. 6523_32_211) und dem dazugehörigen Kurzbericht «Festlegung Gewässerraum» festgelegt.



VIII. Einsprachen

Die Einsprache der Interessensgemeinschaft Mülibach 5+7 wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

IX. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 55 927, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.



- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 195 745, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	131.30
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	131.30
Staatsgebühr ARE Archäologie	Fr.	52.50
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	336.00
Total	Fr.	913.70

XII. Rechtsmittelbelehrung

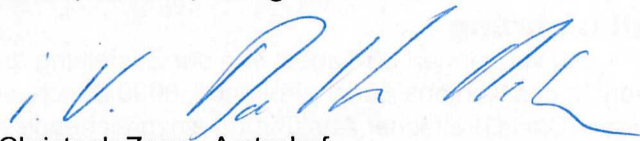
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen



XIII. Mitteilung

- Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Postfach, 8157 Dielsdorf (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, Postfach, 8157 Dielsdorf
- Basler & Hofmann, Ingenieure, Planer und Berater, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Silvia Vögeli, Oberburg 16, 8158 Regensberg (Einschreiben)
- Ernesto und Rita Kienast-Buholzer, Am Mülibach 7, 8157 Dielsdorf (Einschreiben)
- Seung-Ja Vögeli-Hong, Am Mülibach 5, 8157 Dielsdorf (Einschreiben)
- Ramon Vögeli, chemin de la Vendée 27, 1213 Petit-Lancy (Einschreiben)
- Pachtgesellschaft Fischereirevier 282, Harald Steinberg, harry.steinberg@bluewin.ch (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 23. April 2021